

- b) sämtliche Filmrollen in Normalbreite (35 mm):
an den VEB Berlofot.

Der Ankauf zu Buchstaben a und b erfolgt bei den Fotoamateuren zu den gesetzlich festgesetzten Edelmetallaufkaufpreisen plus Prämie bei gleichzeitigem Abzug der Rückgewinnungskosten und nach den geltenden vertraglichen Bestimmungen des VEB Freiburger Bleihütten. Bei allen übrigen erfolgt der Ankauf zu den gleichen Berechnungen, jedoch ohne Zahlung der Prämie.

- c) Die auf dem Gebiet der Forschung und Dokumentation anfallenden Fotofilme und Fotoplatten sind, soweit es sich um Verschlussachen handelt, vor der Ablieferung an den VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde unkenntlich zu machen. Die Anfallstellen können die Rückgewinnung auch in eigener Regie vornehmen und den anfallenden Silberschlamm sowie das Film- oder Plattenmaterial an den VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde abliefern.

- d) Bei verbrauchten Fixierbädern:
an den VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde oder für die Anfallstellen des Bezirkes Dresden:
an den VEB (K) Spiegelfabrik Wilsdruff.

Der Ankauf durch die Erfassungsstellen erfolgt gegen Zahlung des gesetzlichen Aufkaufpreises abzüglich der Rückgewinnungskosten. Die eigene Rückgewinnung der im Betrieb angefallenen verbrauchten Fixierbäder durch Fäll- oder Elektrolyse ist nicht statthaft. Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die auf elektrolytische Weise die Silberrückgewinnung bereits selbst durchführen und hierzu die Genehmigung des VEB Freiburger Bleihütten besitzen, können diese Tätigkeit weiter durchführen; die bestehende Anlage jedoch nicht erweitern. Der Ankauf erfolgt entsprechend den vertraglichen Bedingungen.

§ 2

Kontingiertes Edelmetall

(1) Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes sind von den Bedarfsträgern die Edelmetallanforderungen und Abrechnungen an ihre Kontingenträger einzureichen:

- a) Anforderungen auf Vordruck 1910 für das nächstfolgende Quartal bis: 1. November, 1. Februar, 1. Mai, 1. August;
- b) Abrechnungen auf Vordruck 1940 oder auf einem anderen vom Kontingenträger zu bestimmenden Vordruck für das vergangene Quartal bis: 5. April, 5. Juli, 5. Oktober, 5. Januar.

(2) Vom Kontingenträger sind die Edelmetallanforderungen nur einmal jährlich zum 15. August für das nächstfolgende Jahr als Edelmetalljahresbedarf auf Vordruck 1717 nach Planpositionsnummern und auf Vordruck 1719 als Deckblatt an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

(3) Betriebe, die ihre Produktion im Auftrage anderer Werke durchführen — Lohnveredelungs- oder Zulieferungsauftrag —, erhalten das hierfür erforderliche Edelmetall nicht durch den Kontingenträger, sondern von ihrem Auftraggeber.⁴

(4) Edelmetalle, die zur Durchführung von Forschungsaufträgen bezogen wurden, sind nach Abschluß der Entwicklungsarbeiten dem Kontingenträger bei gleichzeitiger genauer Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes (z. B.: 43,000 g Platin technisch rein, Blech

200 X 20 X 0,05 mm) wieder zur Verfügung zu melden; es sei denn, die Edelmetalle sind in dem Gegenstand, zu dessen Entwicklung sie bereitgestellt wurden, als Bauelement eingegangen, oder sie werden für einen neuen bereits bestätigten Forschungsauftrag weiterhin mit Zustimmung des Kontingenträgers benötigt. Die Verfügung über die zurückgemeldeten Edelmetalle, soweit sie nicht wieder im Zeitraum des laufenden Quartals vom Kontingenträger für neue Forschungsarbeiten eingesetzt werden, obliegt dem Minister der Finanzen.

(5) Der Kontingenträger nimmt die Verteilung und Kontrolle der Edelmetalle in seinem Bereich vor.

(6) Die aus diesen Kontingenten auszuliefernden Mengen werden bei den Auslieferungslagern bereitgestellt.

(7) Auf Grund des § 6 des Gesetzes sind alle Importe und Exporte von Edelmetallen und Erzeugnissen aus Edelmetallen, ausgenommen Erzeugnisse der Glas- und keramischen Industrie, vorher von den Außenhandelsunternehmen beim Ministerium der Finanzen anzumelden und bedürfen seiner Zustimmung. Nach Eingang des Importes unterliegen diese Edelmetalle außer den Erzeugnissen hieraus — ausgenommen hiervon sind Laborgeräte — den Abrechnungsbestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung.

Freies Edelmetall

§ 3

(1) Für den Gold- und Silberbedarf zur Herstellung von Schmuckwaren, Besteckwaren, Tafelhilfsgeräten, Füllfederhaltern einschließlich Federn, Blattgold und Blattsilber findet der § 2 dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung. Die für diese Zwecke vom Ministerium der Finanzen gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes bereitgestellten Mengen werden ohne Freigabe von der Münze Berlin verkauft.

(2) Die Bestellungen der Industriebetriebe, die Gold und Silber zur Herstellung der in Abs. 1 genannten Waren benötigen, werden von der Münze Berlin nur bearbeitet, wenn sie den Sichtvermerk des Ministeriums für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Musikinstrumente und Kulturwaren, Außenstelle der Absatzabteilung, tragen.

(3) Die Versorgung des Dentalsektors mit Edelmetallerzeugnissen regelt der Minister für Gesundheitswesen.

(4) Der Verarbeiter hat den Verbleib der erworbenen Edelmetalle für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zwecke buchmäßig auszuweisen.

(5) Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes ist den Gold- und Silberschmiedehandwerkern sowie den Zahnärzten die Entgegennahme von Erzeugnissen aus Edelmetallen (Kundenmaterial) zum Zwecke der Umarbeitung gestattet. Die vom Kunden zur Umarbeitung zur Verfügung gestellten Edelmetallerzeugnisse dürfen vom Verarbeiter nicht umlegiert werden. Die Legierungsgenehmigung kann auf Antrag über die Bezirkshandwerkskammer und den Bezirksoberrmeister des Gold- und Silberschmiedehandwerks vom Minister der Finanzen personengebunden erteilt werden.

(6) Der Ankauf von Edelmetallerzeugnissen gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes ist nur gestattet, wenn hierüber ein Vertragsverhältnis mit dem VEB Freiburger Bleihütten besteht.